



**Stadtentwicklung in der Stadt Gaildorf
Bebauungsplan "Gartenstraße 4. Änderung" in Gaildorf, hier:
Bebauungsplanentwurf, Auslegungsbeschluss, Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sachverhalt

Die Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim plant einen Abbruch und einen Neubau des Sparkassengebäudes in der Kanzleistraße 15 in Gaildorf. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gartenstraße 2. Änderung“. Aufgrund der bisher geltenden Festsetzungen dieses Bebauungsplans ist nach Rücksprache mit dem Baurechtsamt beim Landratsamt Schwäbisch Hall für die Umsetzung der geplanten Maßnahme an diesem Standort eine Bebauungsplan-Änderung erforderlich. In der Sitzung am 23. März 2022 hat der Gemeinderat einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst.

In dieser Sitzung wurde dem Gemeinderat auch das planerische Konzept des Investors vorgestellt. In einem weiteren Termin zwischen Investor, Planer und der Stadtverwaltung wurde eine Feinabstimmung der Planung vorgenommen. Daraus wurde der heute vorgelegte Bebauungsplanentwurf entwickelt und dem Gemeinderat für das weitere Verfahren und zur Durchführung der Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 640/6, 644/6 und 644/7 der Flur 0 in Gaildorf. Somit eine Gesamtfläche von ca. 0,2 ha. Geplant ist die Ausweisung eines urbanen Gebiets (MU) gemäß § 6a BauNVO, damit die geplante Verdichtung besser abgedeckt werden kann. Bei dem Verfahren handelt es sich um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt die Auslegung des Bebauungsplans „Gartenstraße 4. Änderung“ zusammen mit den Bauvorschriften gemäß § 74 LBO. Maßgebend ist der Lageplan mit Textteil vom 29. Juni 2022 im Maßstab 1:500 des Büros LK&P Ingenieure GbR, Mutlangen. Weiter ist dem Bebauungsplan die Begründung vom 29. Juni 2022 des Büros LK&P Ingenieure GbR, Mutlangen (Anlage 1) beigelegt.
2. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2

BauGB beauftragt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Auslegungsbeschluss sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/sonstigen Träger öffentlicher Belange ortsüblich bekannt zu machen.

Aufgestellt

Bau- und Liegenschaftsamt
Werner Weller